



**Zugangs- und Auswahlsetzung für den
Masterstudiengang Textile Chain Research (M.Sc.)**

Vom 16.12.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 18.06.2021 (GBl. S 518) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren nach § 6 Abs 4 HZG i.V.m. § 33 Abs. 4 Nr. 1 HZVO für das erste Fachsemester in dem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Textile Chain Research. Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Fristen und Form des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer fachkundig besetzten Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis durch das Präsidium

übertragen wurde. Eine der beiden Personen übernimmt durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz, eine den stellvertretenden Vorsitz. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Auswahl Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die mindestens über einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt gemäß § 5 eine Rangliste für die Auswahlquote gemäß § 33 Abs 4 Nr. 1 HZVO. Darüber hinaus berichtet die Auswahlkommission dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

1. ein qualifizierter Studienabschluss
 - a. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit der Fachrichtung Betriebswirtschaft inklusive Studiengänge im Handel, insbesondere International Fashion Business,
 - b. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit der Fachrichtungen Textiles Ingenieurwesen, Textil- oder Bekleidungstechnologie sowie hierzu affine Studiengänge oder
 - c. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit Maschinenwesen/Maschinenbau, B.Eng. mit dem Schwerpunkt Textilmaschinenbau oder ähnliche textilaffine Studiengänge.
mit einer nachweislich erbrachten Studienleistung von entweder 180, 210 oder 240 ECTS Punkten bzw. einem vergleichbaren Nachweis. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs definierten beiden Vorsemerster. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelorabschluss von 210 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren das in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs definierte Vorsemerster.
2. Englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Das geforderte Sprachniveau wird durch eine in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung nachgewiesen.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste unter den am Auswahlverfahren teilnehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern anhand der Durchschnittsnote des Bachelorstudiums, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudienengang ist bzw. der Durchschnittsnote eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses erstellt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit der niedrigsten Dezimalnote, erhält den höchsten Rang.
- (2) Erreichen mehrere Studienbewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, entscheidet das Los.

§ 6 Verfahren bei falschen Angaben

Beruhet die Zulassung auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule diese zurück. Ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Textile Chain Research vom 20.04.2020 außer Kraft.

Reutlingen, den 16.12.2021



Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident